

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit den Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich von OTT-JAKOB Spanntechnik GmbH (nachfolgend „OTT-JAKOB“ genannt) schriftlich zugestimmt.

### 1. Bestellung, Vertragsschluss:

- 1.1. Eine Bestellung von OTT-JAKOB gilt erst als erteilt, wenn sie von OTT-JAKOB schriftlich abgefasst ist. Der Schriftform in diesem Sinne genügen auch Telefax- und E-Mail-Sendungen. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für OTT-JAKOB nur verbindlich, wenn OTT-JAKOB sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen (s.o.) Bestellung bestätigt hat.
- 1.2. Von OTT-JAKOB vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern, in den von OTT-JAKOB vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für OTT-JAKOB keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, OTT-JAKOB über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung von OTT-JAKOB korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- 1.3. OTT-JAKOB kann – solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat – im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung oder Lieferzeit verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z. B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine) angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 1.4. Jede Bestellung ist OTT-JAKOB vom Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch 5 Arbeitstage nach Eingang der Bestellung, mit Angabe des Liefertermins und der gültigen Preise schriftlich zu bestätigen. Geht die Auftragsbestätigung bei OTT-JAKOB jedoch nicht spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Eingang der Bestellung beim Lieferanten ein, ist OTT-JAKOB zum Widerruf der Bestellung ohne Kostenerstattung berechtigt.

### 2. Liefertermine:

- 2.1. Die von OTT-JAKOB in der Bestellung vorgegebenen Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin (max. 5 AT zu früh bzw. 1 AT verspätet) muss die Ware an der von OTT-JAKOB angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant dies OTT-JAKOB unverzüglich mitzuteilen und die Entscheidung von OTT-JAKOB über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.
- 2.2. Kommt der Lieferant in Verzug, so hat OTT-JAKOB unbeschadet weiterer Ansprüche das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettobestellwerts pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Nettobestellwerts zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Das Recht, die Zahlung der vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.
- 2.3. Erbringt der Lieferant die fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann OTT-JAKOB zudem, wenn sie dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten und/oder bei Verschulden des Lieferanten Schadensersatz verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 2.4. Vor Ablauf des Liefertermins ist OTT-JAKOB zur Abnahme nicht verpflichtet.
- 2.5. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist der Lieferant zu Teilleistungen nicht berechtigt.

### 3. Lieferung, Verpackung:

- 3.1. Die Lieferung erfolgt gemäß Vereinbarung an die von OTT-JAKOB angegebene Empfangsstelle. Hat OTT-JAKOB die Frachtkosten zu tragen, so hat der Lieferant die von OTT-JAKOB vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für OTT-JAKOB günstigste Beförderungs- und Zustellart.
- 3.2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch die Empfangsstelle von OTT-JAKOB auf OTT-JAKOB über.
- 3.3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von OTT-JAKOB in der Bestellung vorgegebenen Verpackungen zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. OTT-JAKOB ist berechtigt dem Lieferanten die Kosten für das Recycling nicht wiederverwertbarer Verpackungen in Rechnung zu stellen. Bei unfreier Rücksendung der Verpackung sind OTT-JAKOB mindestens 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben.

### 4. Dokumentation:

- 4.1. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind jeder Sendung in einfacher Ausfertigung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:
  - Bestellnummer
  - Menge und Mengeneinheit
  - Artikelbezeichnung mit Artikelnummer
  - Restmenge bei Teillieferungen
  - geforderte Dokumentation (z. B. Werkszeugnis, Prüfprotokolle etc.)
  - Umsatzsteuer-Ident-Nr.
  - Angabe der Kontierung auf der Rechnung
- 4.2. Bei Frachtsendungen ist OTT-JAKOB eine Versandanzeige am Tag des Versandes gesondert zu übermitteln.
- 4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, unter Verwendung eines von OTT-JAKOB vorgegebenen Formblatts eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist OTT-JAKOB spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten. Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist OTT-JAKOB unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die OTT-JAKOB durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen.

4.4. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von einer Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

#### **5. Preise:**

- 5.1. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Die vereinbarten Preise haben solange Gültigkeit, wie nicht neue Preise verhandelt wurden. Preiserhöhungen durch den Lieferanten ohne Absprache und Genehmigung von OTT-JAKOB haben keine Gültigkeit.
- 5.2. Der Lieferant wird OTT-JAKOB keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit ihm diese gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

#### **6. Rechnung, Zahlung, Abtretung:**

- 6.1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige oder zu früh erstellte Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Unter den obigen Voraussetzungen erfolgt die Zahlung von OTT-JAKOB binnen 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, binnen 30 Tagen ohne Abzug.
- 6.2. Forderungen des Lieferanten an OTT-JAKOB dürfen nur mit Zustimmung von OTT-JAKOB an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.
- 6.3. Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung.

#### **7. Mängelansprüche:**

- 7.1. Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren mangelfrei, zeichnungs- und DIN/Norm-gerecht sind und dass die Waren den Bestangaben von OTT-JAKOB entsprechen.
- 7.2. Im Fall fehlerhafter Lieferungen stehen OTT-JAKOB sämtliche gesetzlichen Rechte zu. Eine Beschränkung dieser Rechte ist nur mit der schriftlichen Zustimmung von OTT-JAKOB möglich.
- 7.3. In dringenden Fällen ist OTT-JAKOB berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 7.4. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche.
- 7.5. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von OTT-JAKOB bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Mehr- oder Minderlieferungen sind nicht zulässig. Lieferungen, die bei OTT-JAKOB eingehen, werden bei OTT-JAKOB durch Stichproben untersucht. Mängel, die sich dabei oder bei Verwendung der Lieferung zeigen, werden innerhalb von 14 Tagen gerügt. Von weitergehenden Untersuchungs- oder Rügepflichten gemäß § 377 ff. HGB ist OTT-JAKOB befreit. Zahlung des Kaufpreises bedeutet nicht Bestätigung oder Mangelfreiheit der Lieferung. Der Lieferant haftet bei Ausschuss für zur Verfügung gestelltes Rohmaterial.

#### **8. Produkthaftung und Rückruf:**

- 8.1. Für den Fall, dass OTT-JAKOB aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, OTT-JAKOB von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt dieser insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsverfolgung und Rückrufaktionen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant wird die Liefergegenstände in Absprache mit OTT-JAKOB so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Der Lieferant stellt sicher, dass der Hersteller der von ihm verwendeten Produktkomponenten zurückverfolgt werden kann. Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und OTT-JAKOB auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen. Der Lieferant ist sich seiner Informationspflicht im Rahmen der geltenden EU-Verordnungen (Chemikalien Recht, REACH Verordnung) bewusst. Er stellt sicher, dass OTT-JAKOB unaufgefordert von ihm über Stoffe und Komponenten informiert wird, die auf Grund mangelnder REACH Konformität oder sonstiger Nichtübereinstimmung mit geltenden Vorschriften von ihm angekündigt werden müssen. Die Ankündigung hierfür an OTT-JAKOB muss von ihm zeitlich so frühzeitig erfolgen, dass gewährleistet ist, dass OTT-JAKOB noch Handlungsspielraum verbleibt, um seine Lieferfähigkeit aufrecht erhalten zu können. Bei nachweislicher Unterlassung ist der Lieferant haftbar und schadenersatzpflichtig im Rahmen der geltenden Rechtsprechung.

#### **9. Qualitätssicherung:**

- 9.1. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und OTT-JAKOB dies auf Anforderung nachzuweisen. Er wird mit OTT-JAKOB, soweit OTT-JAKOB dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Bei Fertigung von Neuteilen wird der Lieferant OTT-JAKOB auf Anforderung einen Erstmusterprüfbericht vorlegen. Zusätzlich stimmt der Lieferant der Durchführung von Qualitätsaudits nach Absprache zu.

#### **10. Bestellunterlagen, Zeichnungen, Modelle:**

- 10.1. Nach Angaben, Zeichnungen und Modellen von OTT-JAKOB gefertigte Waren dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OTT-JAKOB durch den Lieferanten Dritten nicht zugänglich gemacht oder für andere als vertragliche Zwecke verwendet oder geliefert werden.
- 10.2. Gleiches gilt für von OTT-JAKOB dem Lieferanten überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Profile, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren u. ä. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.

- 10.3. Alle für die Durchführung der Bestellung von OTT-JAKOB gelieferten Zeichnungen, Skizzen, Modelle etc. müssen nach Erledigung des Auftrags unverzüglich an OTT-JAKOB zurückgesendet werden. Sie verbleiben im Eigentum von OTT-JAKOB.
- 10.4. Die Vervielfältigung der in den vorausgehenden Absätzen genannten Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 10.5. Bei Verletzung einer der genannten Pflichten kann OTT-JAKOB jederzeit die Herausgabe der dem Lieferanten überlassenen Gegenstände verlangen und Schadensersatz geltend machen.

#### **11. Materialbeistellungen, Verwahrung:**

- 11.1. Dem Lieferanten beigestelltes Material verbleibt im Eigentum von OTT-JAKOB. Es ist als solches vom Lieferanten getrennt und unentgeltlich zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Es darf nur für Bestellungen von OTT-JAKOB verwendet werden. Der Lieferant ist in vollem Umfang schadenersatzpflichtig bei Verlust auf Grund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 11.2. Be- und Verarbeitung des im Eigentum von OTT-JAKOB stehenden Materials erfolgen für OTT-JAKOB. Sollte durch diesen Vorgang beim Lieferanten Eigentum entstehen, wird dieses gleichzeitig auf OTT-JAKOB übertragen und das Produkt vom Lieferanten für OTT-JAKOB verwahrt. Bei Verarbeitung zusammen mit fremden Waren steht OTT-JAKOB das Miteigentum an dem Erzeugnis nach dem Wertverhältnis der verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu.
- 11.3. Für die Verwahrung der neuen oder umgebildeten Sache gilt Ziff. 11.1. entsprechend.
- 11.4. Drohen oder erfolgen Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten, von denen auch das im Eigentum von OTT-JAKOB stehende Material betroffen ist bzw. sein kann, hat der Lieferant das Vollstreckungsorgan auf das Eigentum von OTT-JAKOB hinzuweisen und OTT-JAKOB gleichzeitig von der erfolgten oder drohenden Vollstreckungsmaßnahme unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### **12. Freiheit von Rechten Dritter, Schutzrechte:**

- 12.1. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Produkte in seinem Alleineigentum stehen und frei sind von jeglichen Rechten Dritter.
- 12.2. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch OTT-JAKOB keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt OTT-JAKOB und deren Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von OTT-JAKOB übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden können. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch von OTT-JAKOB bleibt unberührt. Der Lieferant wird auf Verlangen von OTT-JAKOB alle ihm bekannten oder bekannt werdenden Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden bzw. gelieferten Gegenständen nutzt.

#### **13. Höhere Gewalt:**

- 13.1. Krieg, Bürgerkrieg, Umweltkatastrophen, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die OTT-JAKOB die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien OTT-JAKOB die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihren Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

#### **14. 14. Geheimhaltung:**

- 14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen von OTT-JAKOB und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 14.2. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von OTT-JAKOB mit seiner Geschäftsverbindung werben.

#### **15. Allgemeine Bestimmungen:**

- 15.1. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbestimmungen ungültig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.
- 15.2. Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und OTT-JAKOB gilt vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Lieferant seinen Firmensitz im Ausland hat.
- 15.3. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, ist Lengenwang Erfüllungsort für alle Pflichten aus der Geschäftsbeziehung.
- 15.4. Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das Gericht am Sitz für OTT-JAKOB für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten örtlich zuständig. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit geschlossener Verträge. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat oder wenn der Lieferant nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.